

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/892

KR.Nr. M 204/2003 (DDI)

Motion Otto Meier (CVP, Niedergösgen): Tiefere kantonale Einbürgerungstaxen für Schweizerbürger (10.12.2003)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Taxen für das Kantonsbürgerrecht für Schweizerbürger so anzusetzen, dass diese nicht höher sind als Ausländer bei erleichterter Einbürgerung für das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht insgesamt zu bezahlen haben.

2. Begründung

Gemäss Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation I 144/2003, bezahlen ausländische Gesuchsteller bei erleichterter Einbürgerung keine Kantonsbürgerrechtstaxen. Somit bezahlen seit fünf Jahren in der Schweiz wohnhafte und seit drei Jahren mit einem Schweizer Partner verheiratete ausländische Gesuchsteller für das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht total Franken 330.

Ebenfalls seit mindestens drei Jahren mit einem solothurnischen Partner verheiratete Schweizerbürger hingegen, bezahlen allein für das Kantonsbürgerrecht Franken 690 (niedrigste bekannte Gebühr) bis, laut Antwort aus der Interpellation, Franken 1'000.

Es ist unverständlich, dass Schweizerbürger für ein Bürgerrecht im Kanton Solothurn höhere Gebühren zu bezahlen haben als seit fünf Jahren in der Schweiz lebende Ausländer für das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht insgesamt zu bezahlen haben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Motionär geht in seinem Vorstoss von verschiedenen Begriffen aus dem Gebiet der Kausalabgaben im Bereich Bürgerrecht aus. Es gibt nämlich zwei Arten von Kausalabgaben, welche Gesuchstellende zu entrichten haben: auf der einen Seite handelt es sich dabei um Gebühren (§ 17 des Bürgerrechtsgesetzes, BGS 112.11), auf der anderen Seite um sogenannte Einbürgerungstaxen (§ 21 des Bürgerrechtsgesetzes). Gebühren sollen nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen den Aufwand einer Behörde für die erbrachte Dienstleistung entschädigen. Die Einbürgerungstaxen gehen dagegen bewusst über das oben genannte Kostendeckungsprinzip hinaus; man müsste somit besser von einer historisch bedingten "Einkaufssumme" sprechen. Nach kantonalem Bürgerrechtsgesetz hat der Kanton Anspruch auf eine Gebühr als Entschädigung für die Dienstleistung und die Bürgergemeinde hat Anspruch auf die Taxe, bzw. den früher gerechtfertigten "Einkauf" in das Bürgerrecht. Der Gebührenrahmen für Schweizer Bürger, welche Kantons- und Gemeindebürger werden wollen (§

71 lit. a Gebührentarif, BGS 615.11), beträgt für den Kanton CHF 300.-- bis 1'000.--, die Taxe in den Bürgergemeinden kann bei Schweizerbürgern oder -bürgerinnen bis CHF 6'000.-- (§ 6 Abs. 1 der Bürgerrechtsverordnung, BGS 112.12) betragen. Sinngemäss will der Motionär jedoch nicht die Einbürgerungstaxen senken, sondern die Gebühren. Damit wäre die Terminologie des Bürgerrechtsgesetzes wieder hergestellt.

Des weiteren werden verschiedene Verfahren (und damit Gebühren verschiedener Behörden) miteinander verglichen. Es würde den Rahmen dieser Antwort sprengen, die verschiedenen Verfahren hier zu erläutern und einander gegenüberzustellen. Es sei hier nur soviel festgehalten, dass es sich beim zitierten eidgenössischen Verfahren um die „erleichterte Einbürgerung“ (Artikel 26 ff. des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, SR 141.0) handelt, nach welcher eine ausländische Person eingebürgert werden kann, wenn sie in einem verwandtschaftlichen Bezug zu einer Schweizer Person steht. Die Gebühr beträgt für diese Person neu nicht mehr CHF 330.--, sondern 375.--- bis 430.-- (neu ab dem 1. Januar 2004, Art. 3 der Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz, SR 141.21).

Beim kantonalen Verfahren, welches in unserer Kompetenz liegt, beträgt die durchschnittliche Gebühr pro Gesuch CHF 640.-- (Gesuche berücksichtigt ab dem Jahr 2003 bis heute). In der Regel werden jedoch pro Gesuch mehrere Personen eingebürgert. Wollte man die durchschnittliche Gebühr pro Person rechnen, erhielte man eine solche von CHF 320.--, also rund die Grössenordnung wie beim Bund. Im Rahmen der verabschiedeten Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes muss auch das kantonale Recht angepasst werden. Voraussichtlich wird das neue Schweizer Bürgerrechtsgesetz im Jahre 2006 in Kraft gesetzt. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits in einer Motion von Fatma Tekol (RRB vom 11. November 2003 / Nr. 2030) ausführlich zur geplanten Neuregelung des kantonalen Bürgerrechts Stellung bezogen. In diesem Gesamtrahmen werden auch die Kausalabgaben neu geregelt werden müssen.

Wir sind daher bereit, den Vorstoss im Sinne einer Revision der Gebührenregelung als Postulat entgegenzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung als Postulat.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
Zivilstand und Bürgerrecht

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat